

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

Art. 6

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),
4. Zurückstufung (Art. 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamStG bleiben unberührt.

Erläuterungen

Inhaltsübersicht

	RdNr.
I. Rechtsentwicklung	1– 3
II. Zulässige Disziplinarmaßnahmen	4–12
1. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Lebenszeit	5
2. Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte	6
3. Disziplinarmaßnahmen gegen Ehrenbeamte	7
4. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Zeit	8– 9
5. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamten auf Probe	10–11
6. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Widerruf	12
III. Mehrere Beamtenverhältnisse	13
IV. Verbot der Doppelbestrafung	14
V. Maßnahmezumessung	15
VI. Richter	16

I. Rechtsentwicklung

- 1 Die Arten und die Zahl der zulässigen Disziplinarmaßnahmen haben sich im Laufe der Zeit geändert. Die früher nach der Dienststrafordnung (DStO) möglichen Dienststrafen der Warnung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstalterstufe konnten bereits nach Art. 6 BayDO nicht mehr verhängt werden. Gegenüber der BayDO trat durch das BayDG keine Änderung in den zulässigen Arten der Disziplinarmaßnahmen ein. Die Disziplinarmaßnahmen erhielten aber teilweise eine neue Bezeichnung. Die frühere „Gehaltskürzung“ heißt nunmehr „Kürzung der Dienstbezüge“. Die frühere Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ wurde durch die Bezeichnung „Zurückstufung“ ersetzt. An die Stelle der Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“ trat die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“. Eine inhaltliche Änderung war mit der neuen Terminologie nicht verbunden.
- 2 Art. 6 BayDG weist im Vergleich zum früheren Art. 6 BayDO folgende inhaltliche Änderungen auf:

Die bisherige Klarstellung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDO, wonach mehrere Disziplinarmaßnahmen nicht nebeneinander verhängt werden können, ist entfallen. Eine inhaltliche Änderung war nicht beabsichtigt.

Die frühere Sonderregelung für Beamte auf Widerruf im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (Art. 6 Abs. 4 BayDO) ist entfallen. Diese Sonderregelung bezog sich auf Beamte auf Widerruf im Sinn des Hochschullehrergesetzes i. d. F. v. 9.10.1974 (GVBl. S. 756). Das BayHSchLG vom 24.8.1978 (jetzt BayRS 2030 – 1 – 2 – WK) sieht im Hochschulbereich das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht mehr vor. Die vorhandenen Beamten auf Widerruf blieben zwar in ihrem Dienstverhältnis. Wegen Zeitablaufs konnte jedoch auf eine Sonderregelung für diesen Personenkreis verzichtet werden. Das neue Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23.5.2006 (GVBl. S. 230) enthält ebenfalls keine Regelung über Beamte auf Widerruf.
- 3 Eine bedeutsame Sonderregelung enthielt Art. 6 Abs. 5 BayDO für Beamte auf Probe bei Dienstvergehen, die nach Ablauf der (laufbahnrechtlichen) Probezeit begangen wurden. Wegen des bis 31.3.2009 geltenden Mindestalters von 27 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endete die statusrechtliche Probezeit häufig später als die laufbahnrechtliche Probezeit. Für diesen Personenkreis war auf Grund einer gesetzlichen Änderung vom 21.5.1983 die (dem förmlichen Disziplinarverfahren) vorbehaltene Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung für zulässig erklärt worden. Die Änderung stand im Zusammenhang mit dem Entlassungstatbestand des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG a. F. Dem Dienstherrn sollte bei mittelschweren Dienstvergehen die Ahndung der Tat mit einer Gehaltskürzung als Alternative zu der sonst gebotenen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ermöglicht werden. Diese Sonderregelung, die weder im Disziplinarrecht des Bundes noch in den Disziplinarordnungen der anderen Länder eine Parallele hatte, war rechtlich nicht unproblematisch, worauf in diesem Kommentar zu Art. 6 BayDO RdNr. 8 und 9 (zuletzt Stand August 1999) eingehend hingewiesen wurde.

Vor allem war es problematisch, dass dem Dienstherrn für das gleiche Verhalten zwei Sanktionsmöglichkeiten von unterschiedlicher Tragweite und gegensätzlicher Zielrichtung eröffnet waren, ohne dass ihm durch den Gesetzgeber Kriterien vorgegeben wurden, wann welche der Sanktionen in Betracht gezogen werden sollte. Es ist aus rechtlicher Sicht zu begrüßen, dass die Sonderregelung für Beamte auf Probe wegen eines nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit verübten Dienstvergehens nicht mehr in das BayDG übernommen wurde.

Art. 6 Abs. 5 Satz 2 wurde mit Wirkung vom 1.4.2009 in Anpassung an das BeamtStG redaktionell geändert.

II. Zulässige Disziplinarmaßnahmen

Art. 6 enthält in Absatz 1 eine abschließende Aufzählung der gegen **Beamte** 4 zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Absatz 2 benennt die Disziplinarmaßnahmen, die gegen **Ruhestandsbeamte** verhängt werden können. In den Absätzen 3 bis 5 werden Sonderregelungen für die Arten des Beamtenverhältnisses getroffen, für die nur ein Teil der in Absatz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden kann.

1. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Lebenszeit

Gegen Beamte auf Lebenszeit sind sämtliche in Absatz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen 5 zulässig, nämlich Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße und Kürzung der Dienstbezüge können im behördlichen Disziplinarverfahren, die Maßnahmen der Zurückstufung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis können nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Grund einer Disziplinaranzeige verhängt werden.

2. Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte

Gegen Ruhestandsbeamte können die in Absatz 2 genannten Disziplinarmaßnahmen 6 der Kürzung des Ruhegehalts und der Aberkennung des Ruhegehalts verhängt werden. Maßgeblich ist der Status des Betroffenen bei Wirksamwerden der Disziplinarentscheidung. Die Einschränkung gilt auch für Dienstvergehen, die der (frühere) Beamte vor Eintritt in den Ruhestand begangen hat. Tritt der Beamte nach Wirksamwerden der Disziplinarentscheidung in den Ruhestand, so steht dies der Vollstreckung einer bereits verhängten Disziplinarmaßnahme nicht entgegen.

3. Disziplinarmaßnahmen gegen Ehrenbeamte

Ehrenbeamte gibt es im Freistaat Bayern nur auf kommunaler Ebene, nämlich 7 als Bezirksstagspräsidenten, ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche weitere Bürgermeister, gewählter Stellvertreter des Landrats und gewählter Stellvertreter des Bezirksstagspräsidenten (vgl. Art. 1, 53 KWBG n. F.). Nach Absatz 3 sind gegen Ehrenbeamte nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Be-

amtenverhältnis zulässig. Ehrenbeamte erhalten eine Entschädigung nach Art. 53 KWBG, keine Dienstbezüge im Sinn des BayBesG. Gegen Ehrenbeamte kann deshalb auch nicht auf Kürzung der Dienstbezüge erkannt werden. Eine Kürzung der Entschädigung als Disziplinarmaßnahme ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bei Ehrenbeamten scheidet auch schon statusbedingt die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung aus, weil es keinen den Laufbahnen vergleichbaren Ämteraufbau gibt.

4. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Zeit

- 8 Bei Beamten auf Zeit sind gemäß Absatz 4 nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig. Auf Zurückstufung kann nicht erkannt werden. Beamte auf Zeit gibt es insbesondere nach dem KWBG (kommunale Wahlbeamte auf Zeit) und nach dem BayHSchPG (früher BayHSchLG). Diese Einschränkung der zulässigen Disziplinarmaßnahmen ist systembedingt. Die Beamten auf Zeit gehören als solche keiner Laufbahn an, in der sie in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt zurückgestuft werden könnten.
- 9 Eine Besonderheit besteht für Beamte, denen im **Beamtenverhältnis auf Zeit ein Amt mit leitender Funktion** übertragen wird (§ 4 Abs. 2 Buchst. b BeamStG, Art. 45 BayBG). Diese Beamten stehen in einem Doppelbeamtenverhältnis, bestehend aus einem basisamtsbezogenen Teilgrundstatus im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und einem leitungsamtsbezogenen Teilgrundstatus im Beamtenverhältnis auf Zeit (vgl. Zängl in Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, BayBeamtR, Erl. zu Art. 45 BayBG Rn. 58 ff.). Gemäß Art. 45 Abs. 6 Satz 2 BayBG richtet sich die disziplinarrechtliche Verfolgung dieser Beamten allein nach den für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geltenden Grundsätzen. Die Beamten auf Zeit mit leitender Funktion können nicht aus ihrem Amt mit leitender Funktion zurückgestuft werden. Für eine solche Regelung bestand auch kein Bedürfnis, weil nach Art. 45 Abs. 9 BayBG der Beamte kraft Gesetzes aus dem Amt mit leitender Funktion entlassen wird, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, die über einen Verweis oder eine Geldbuße hinausreicht.

5. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Probe

- 10 Gegen Beamte auf Probe können nach Absatz 5 nur Verweise oder Geldbußen als Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die früher nach der BayDO bestehende Möglichkeit, gegen Beamte auf Probe wegen eines nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit begangenen Dienstvergehens auch auf Gehaltskürzung (entspricht der Kürzung der Dienstbezüge) zu entscheiden, ist entfallen (vgl. RdNr. 3). Absatz 5 stellt allein darauf ab, ob sich der Beamte im Zeitpunkt der disziplinarrechtlichen Entscheidung noch im Status des Beamtenverhältnisses auf Probe befindet. Es ist unerheblich, ob das Fehlverhalten vor oder nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit liegt. Beamte auf Probe, die ein so schwer wiegendes Dienstvergehen begangen haben, dass bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens auf Kürzung der Dienstbezüge erkannt worden wäre, sind gemäß Absatz 5 Satz 2 nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG zu entlassen (Näheres hierzu Zängl in Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, BayBeamtR, § 23

BeamtStG RdNr. 89 ff.). Die Grundlage für die Entlassung bildet zwar eine hypothetische Maßnahmezumessung, es ergeht aber keine disziplinarrechtliche Entscheidung. Die Entlassung eines Beamten auf Probe wegen eines Dienstvergehens nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG ist eine beamtenrechtliche Verwaltungsmaßnahme, keine Disziplinarmaßnahme (BVerwG v. 9.6.1981, BVerwGE 62, 280/281 = DÖV 1983, 73 = PersV 1982, 463 = ZBR 1982, 151; BVerwG v. 22.6.1982, BVerwGE 66, 19/20 = Buchholz 237.7 § 34 LBG NW Nr. 4 = DVBl. 1982, 1193 = RiA 1983, 34 = NVwZ 1983, 286 = ZBR 1983, 159; BVerwG v. 28.4.1983, Buchholz 237.6 § 39 LBG Nr. 1 = DVBl. 1983, 1105 = RiA 1984, 40 = ZBR 1984, 10; BayVGh v. 24.3.1982, Schütz ES/A II 5.1 Nr. 6). Die Entlassung ist die vom Gesetzgeber gewollte, grundsätzlich ermessensgerechte und damit nicht besonders begründungsbedürftige Regelsanktion (BVerwG v. 20.4.1977, Buchholz 237.0 § 38 LBG Bd.-W. Nr. 1; BVerwG v. 27.12.1979, Buchholz 237.1 Art. 42 BayBG Nr. 4; BVerwG v. 22.6.1982 a. a. O.; BVerwG v. 28.4.1983 a. a. O.). Sinn und Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG liegt darin, Beamte auf Probe, die ein schweres Dienstvergehen begangen haben, entlassen zu können, weil ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wegen ihres Fehlverhaltens grundsätzlich nicht vertretbar erscheint. Wegen der weitergehenden beamtenrechtlichen Sanktion der Entlassung besteht kein Bedürfnis für eine disziplinarrechtliche Ahndung. Die Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens (etwa wegen Art. 15) oder die Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße schließen die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG nicht aus, wenn sich im Entlassungsverfahren nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG zeigt, dass die disziplinarrechtliche Reaktion nicht ausreichend war.

Eine Sonderregelung besteht für Beamte, denen in einem **Beamtenverhältnis auf Probe** (nach § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamtStG) ein **Amt mit leitender Funktion** nach § 46 BayBG neben dem fortbestehenden **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** übertragen wurde. Für diese Beamten richtet sich die disziplinarrechtliche Verfolgbarkeit in gleicher Weise wie bei den in einem Doppelbeamtenverhältnis nach Art. 45 BayBG stehenden Beamten (vgl. RdNr. 9) allein nach den für Beamte auf Lebenszeit geltenden Grundsätzen. Dies gilt sowohl für die zulässigen Disziplinarmaßnahmen – d. h. die Einschränkung des Art. 6 Abs. 5 gilt nicht – wie für die Zulässigkeit einer Disziplinarklage (Art. 50 ff.). Näheres zum Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion vgl. Zängl in Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, BayBeamtR, Art. 46 BayBG Rn. 47–50.

11

6. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Widerruf

Gegen Beamte auf Widerruf können gemäß Absatz 5 nur die Disziplinarmaßnahmen Verweis und Geldbuße verhängt werden. Die eingeschränkte disziplinarrechtliche Ahndungsmöglichkeit steht im Zusammenhang mit der erweiterten Entlassungsregelung bei Beamten auf Widerruf. Nach § 23 Abs. 4 BeamtStG können Beamte auf Widerruf jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 23 Abs. 4 BeamtStG bleibt nach Art. 6 Abs. 5 BayDG durch die Einschränkung der zulässigen Disziplinarmaßnahmen unberührt. Die vergleichsweise leichte Lösbarkeit des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist Ausdruck der in der Regel nur losen, nur

12

vorübergehenden Bindung an den Dienstherrn. Die Entlassung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Ein Dienstvergehen ist ein sachlicher Grund für die Entlassung (vgl. Zängl in Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, BayBeamtR, § 23 BeamStG RdNr. 222 ff.). § 23 Abs. 4 BeamStG verlangt im Gegensatz zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG (Beamte auf Probe) keine besondere Schwere der Verfehlung. Aus dem Zusammenhang des Art. 6 Abs. 5 BayDG mit § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamStG ist jedoch zu schließen, dass die Entlassung eines Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens jedenfalls dann ermessensgerecht ist, wenn ein Verweis oder eine Geldbuße keine tatangemessene disziplinarrechtliche Reaktion mehr darstellen. Andererseits ist bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG zu beachten. Dies spricht dafür, bei leichteren Dienstvergehen der disziplinarrechtlichen Reaktion den Vorzug vor einer sofortigen Entlassung zu geben.

III. Mehrere Beamtenverhältnisse

- 13 Steht ein Beamter in mehreren Beamtenverhältnissen, so richtet sich die zulässige Disziplinarmaßnahme nach dem Beamtenverhältnis, in dem das Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Mehrere Beamtenverhältnisse können – soweit nicht der Entlassungstatbestand des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG vorliegt –, sowohl zum selben als auch zu verschiedenen Dienstherrn bestehen. Eine generelle gesetzliche Ausnahme besteht für die Begründung eines **Beamtenverhältnisses auf Widerruf** und eines **Ehrenbeamtenverhältnisses** (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG). Grundsätzlich kann **beim selben Dienstherrn** ein **Beamtenverhältnis auf Zeit** neben dem bereits bestehenden Beamtenverhältnis nicht begründet werden; soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft (§ 22 Abs. 3 BeamStG). Solche Sonderregelungen bestehen für das Hochschulrecht (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 8; Art. 22 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG) sowie für Beamte auf Zeit in einem Amt mit leitender Funktion (vgl. Rz. 6). Die hauptsächliche Bedeutung solcher Doppelbeamtenverhältnisse liegt im Hochschulbereich. In der Regel wird der Beamte bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Zeit im bisherigen Beamtenverhältnis beurlaubt. Der Fortbestand des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ermöglicht eine Rückkehr in das zuletzt bekleidete Amt nach Ablauf der Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Zur Zuständigkeit für Disziplinarverfahren bei mehreren Beamtenverhältnissen vgl. Art. 19 RdNr. 46 ff. In einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten auf Zeit, der gleichzeitig im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt ist, kann nicht auf Zurückstufung hinsichtlich des letzten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bekleideten Amts erkannt werden, gegen ihn können nur die bei Beamten auf Zeit zulässigen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis würde sich aber nicht auf das Amt beschränken, nach dem sich die Zuständigkeit für das Disziplinarverfahren richtete, sondern gemäß Art. 11 Abs. 4 auch die übrigen Ämter bei einem bayerischen Dienstherrn erfassen. Eine Sonderregelung besteht für Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte wegen eines mit dem Ehrenamt zusammenhängenden Dienstvergehens. Hier kann die Disziplinarmaßnahme auf das kommunale Ehrenamt beschränkt werden (Art. 11 Abs. 4 Satz 2; vgl. Art. 11 RdNr. 11).

IV. Verbot der Doppelbestrafung

Das Verbot der Doppelbestrafung gilt auch für das Disziplinarrecht, unbeschadet des Umstands, dass es im Disziplinarverfahren nicht um eine „Bestrafung“, sondern um eine „dienstrechtliche Sanktion“ geht. Das Verbot der Doppelbestrafung besagt für das Disziplinarrecht, dass wegen einer Handlung nicht mehrere disziplinarrechtliche Sanktionen verhängt werden dürfen. Ein Beamter kann daher wegen eines Dienstvergehens nur einmal disziplinarrechtlich belangt werden. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können grundsätzlich nicht nebeneinander verhängt werden. Dies war im früheren Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDO ausdrücklich geregelt. Mit dem Verzicht auf eine solche Regelung wurde keine Änderung der Rechtslage angestrebt. Aus dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens (Näheres hierzu MatR/I RdNr. 62 ff.) folgt, dass über alle bekannten Einzelverfehlungen gleichzeitig zu entscheiden ist. Damit bleibt grundsätzlich kein Raum für mehrere parallele Disziplinarverfahren, die jeweils mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme enden. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt ist. Nach Art. 11 Abs. 4 kann bei einem Dienstvergehen, das nur im oder im Zusammenhang mit dem kommunalen Ehrenamt begangen wurde, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das kommunale Ehrenamt beschränkt werden. Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 3 kann in diesem Fall hinsichtlich der verbleibenden Ämter eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden (Näheres hierzu Art. 11 RdNr. 12).

14

Das Verbot der Doppelbestrafung greift nur innerhalb desselben Rechtskreises. Es schließt nicht aus, dass eine Handlungsweise in verschiedenen Rechtskreisen geprüft und ggf. geahndet wird.

V. Maßnahmezumessung

Für die Ahndung des Dienstvergehens stehen die in Art. 6 genannten Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung. Das Disziplinarrecht kennt keine fest umrissenen Tatbestände, denen eine bestimmte Sanktionen zugeordnet ist. Den zuständigen Stellen (Dienstvorgesetzter, Disziplinarbehörde, VG – Kammer für Disziplinarsachen) ist hinsichtlich der auszuwählenden Disziplinarmaßnahme und der Bemessung innerhalb des Rahmens einer Disziplinarmaßnahme ein verhältnismäßig großer Ermessensspielraum eingeräumt. Allgemeine Grundsätze für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in Art. 14 geregelt. Vgl. zur Maßnahmebemessung auch MatR/I RdNr. 45 ff.

15

VI. Richter

Die nach Art. 6 Abs. 1 zulässigen Disziplinarmaßnahmen können auch gegen Richter verhängt werden. Nach Art. 67 Abs. 3 BayRiG kann gegen einen Richter auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden. Diese Disziplinarmaßnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass Richter gegen ihren Willen nicht versetzt werden können. Ein Dienstvergehen kann jedoch dazu führen, dass ein Richter gerade in

16

seinem bisherigen Amt nicht mehr tragbar ist. Die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt kann mit der Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 BayRiG).